

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TRANSCO Customs Solutions GmbH für Verzollungsdienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
1. Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibung	2
1.1 Leistungsumfang	2
1.2 Zollvertretung	2
2. Vertragsschluss und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.....	3
2.1 Vertragsschluss.....	3
2.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	3
3. Vergütung und Zahlungsbedingungen.....	4
3.1 Preise und Abrechnungsmodalitäten.....	4
3.2 Zahlungsbedingungen.....	4
4. Haftung und Gewährleistung	5
5. Pfandrechte und Sicherheiten.....	5
6. Kündigung und Vertragsbeendigung	6
7. Schlussbestimmungen.....	6

Präambel

Die TRANSCO Customs Solutions GmbH erbringt Verzollungsdienstleistungen und bearbeitet alle Aufträge ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sind nur dann gültig, wenn die TRANSCO Customs Solutions GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1. Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibung

1.1 Leistungsumfang

Die TRANSCO Customs Solutions GmbH bietet umfassende Dienstleistungen im Bereich der Verzollung von Import- und Exportwaren an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Erstellung von Zollanmeldungen
- Durchführung von Ein- und Ausfuhrzollverfahren
- Fiskalvertretung
- Beantragung und Verwaltung von Zollbescheiden
- Abwicklung von Transitverfahren (z. B. T1, T2, Carnet ATA, Carnet TIR)
- Steuerliche Abwicklung und Fiskalverzollung
- Beratung zu Zollverfahren, Exportkontrolle und Compliance
- Lagerung und Verwahrung von Zollwaren
- Unterstützung bei der Beantragung verbindlicher Zolltarifauskünfte (vZTA) und verbindlicher Ursprungsauskünfte (vUA)
- Zollrechtliche Unterstützung bei Sanktionsprüfungen und Anti-Dumping-Maßnahmen
- Unterstützung bei der Einhaltung von Dual-Use-Vorschriften

Die Dienstleistungen erfolgen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Unionszollkodex (UZK), der nationalen Zollvorschriften, des schweizerischen Zollgesetzes (ZG, SR 631.0) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, und unter Beachtung der internationalen Händels- und Transportbestimmungen.

1.2 Zollvertretung

1.2.1. Die TRANSCO Customs Solutions GmbH handelt grundsätzlich als direkter Zollvertreter gemäß Art. 18 Abs. 1 Unionszollkodex (UZK) bzw. nach Maßgabe des schweizerischen Zollrechts, sofern nicht ausdrücklich eine indirekte Stellvertretung gemäß Art. 19 UZK oder den einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Zollrechts schriftlich vereinbart wird. In der direkten Stellvertretung handelt die TRANSCO Customs Solutions GmbH im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, während sie bei der indirekten Stellvertretung im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Auftraggebers tätig wird.

1.2.2. Die indirekte Zollvertretung erfordert eine gesonderte, schriftliche und widerrufliche Vollmacht des Auftraggebers. Diese Vollmacht muss ausdrücklich sämtliche Befugnisse für die Anmeldung und Durchführung von Zollverfahren, einschließlich der Abgabe zollrechtlich relevanter Erklärungen und Dokumente, umfassen. Der Auftraggeber bleibt in jedem Fall Schuldner der fälligen Abgaben und haftet für die Einhaltung der einschlägigen zoll- und außenwirtschaftlichen Bestimmungen.

1.2.3. Die TRANSCO Customs Solutions GmbH behält sich das Recht vor, eine Zollanmeldung abzulehnen, wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig eingereicht wurden oder wenn ein Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften ersichtlich ist. Darüber hinaus kann die TRANSCO Customs Solutions GmbH eine Annahme verweigern, wenn Zweifel an der Identität oder Bonität des Auftraggebers bestehen oder wenn eine Abwicklung unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich oder rechtlich unzumutbar erscheint.

1.2.4. Der Auftraggeber trägt die uneingeschränkte Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Angaben und Dokumente. Dies umfasst insbesondere die korrekte Zolltarifierung, die Einhaltung von Ursprungsregelungen, Import- und Exportkontrollen, Sanktions- und Embargovorschriften sowie alle sonstigen zollrechtlichen Bestimmungen. Sollte die TRANSCO Customs Solutions GmbH aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers von Behörden in Anspruch genommen oder mit zusätzlichen Kosten, Bußgeldern oder Strafzahlungen belastet werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die TRANSCO Customs Solutions GmbH in vollem Umfang schadlos zu halten.

2. Vertragsschluss und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Vertragsschluss

2.1.1. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande. Der Vertragsschluss setzt voraus, dass alle für die Auftragsabwicklung notwendigen Informationen vollständig übermittelt wurden. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Geltung dieser AGB einverstanden, sobald ein Auftrag erteilt oder eine Dienstleistung in Anspruch genommen wird.

2.1.2. Die TRANSCO Customs Solutions GmbH ist berechtigt, den Vertragsschluss von der Vorlage einer vollständigen und unterzeichneten Zollvollmacht abhängig zu machen. Diese Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung zur Zollanmeldung, zur Abgabe von Erklärungen gegenüber Zollbehörden sowie zur Vornahme sonstiger zollrechtlicher Handlungen im Namen des Auftraggebers. Ohne eine solche Vollmacht ist die TRANSCO Customs Solutions GmbH nicht verpflichtet, Verzollungsdienstleistungen zu erbringen.

2.1.3. Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich zustande kommen, wobei in Zweifelsfällen eine schriftliche Bestätigung des Auftrags durch die TRANSCO Customs Solutions GmbH maßgeblich ist. Ergänzungen, Änderungen oder Erweiterungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien wirksam. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs oder der vereinbarten Vergütung.

2.1.4. Die TRANSCO Customs Solutions GmbH ist berechtigt, Aufträge abzulehnen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Auftraggebers bestehen, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen einer Auftragserfüllung entgegenstehen oder wenn unzureichende oder fehlerhafte Informationen seitens des Auftraggebers vorliegen.

2.1.5. Bei einer durch den Auftraggeber gewünschten Stornierung oder Änderung eines bereits erteilten Auftrags kann die TRANSCO Customs Solutions GmbH die Erstattung bereits entstandener Kosten und Aufwendungen sowie eine angemessene Bearbeitungsgebühr verlangen. Die Stornierung eines Auftrags nach Beginn der Verzollung ist nicht mehr möglich, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.2.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der TRANSCO Customs Solutions GmbH sämtliche für die Verzollung notwendigen Informationen und Dokumente vollständig, wahrheitsgemäß und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere alle Unterlagen, die für die korrekte Abwicklung der Verzollung erforderlich sind. Zu den wesentlichen Dokumenten gehören insbesondere:

- Handels- und Proforma-Rechnungen
- Zolltarifnummern
- Ursprungsnachweise und Einfuhr genehmigungen
- Frachtpapiere und Packlisten
- Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) und verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA)
- Steuerliche Nachweise

- Angaben zur Einhaltung von Dual-Use-Vorschriften und Sanktionsregelungen 2.2.2. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Daten. Fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zusätzlichen Kosten führen, die der Auftraggeber zu tragen hat.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise und Abrechnungsmodalitäten

3.1.1. Die Vergütung richtet sich nach den jeweils mit dem Auftraggeber individuell vereinbarten Preisen der TRANSCO Customs Solutions GmbH. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die vereinbarten Preise gelten ausschließlich für die im Vertrag oder Auftrag konkret genannten Leistungen und enthalten keine Zusatzleistungen oder nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs.

3.1.2. Sonderleistungen, wie Expressverzollungen, Sonderabwicklungen, die Erstellung von Dokumenten außerhalb der Standardprozesse, Vorabprüfungen von Zollunterlagen oder behördliche Anfragen, werden gesondert berechnet. Diese Sonderleistungen bedürfen einer gesonderten Beauftragung und werden gemäß den jeweils aktuellen Tarifen der TRANSCO Customs Solutions GmbH abgerechnet.

3.1.3. Die TRANSCO GmbH ist berechtigt, vor Beginn der Leistungserbringung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, insbesondere wenn es sich um Neukunden, außergewöhnlich hohe Zollabgaben oder risikobehaftete Transaktionen handelt. Diese Vorauszahlung kann sich auf die erwarteten Zollabgaben, Gebühren, Aufwendungen oder potenzielle Haftungsrisiken erstrecken.

3.1.4. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung der jeweiligen Leistung oder gemäß individueller Vereinbarung auf Basis monatlicher Sammelabrechnungen. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung genannten Frist ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skontoabzüge oder Zahlungsaufschübe bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.1.5. Alle mit der Zahlung verbundenen Bank- oder Transaktionsgebühren sind vom Auftraggeber zu tragen. Die TRANSCO Customs Solutions GmbH behält sich das Recht vor, Zahlungen auf die älteste offene Forderung anzurechnen, auch wenn der Auftraggeber eine andere Tilgungsbestimmung trifft.

3.1.6. Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug geraten, ist die TRANSCO Customs Solutions GmbH berechtigt, Mahngebühren, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie etwaige Inkasso- oder Rechtsverfolgungskosten in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist die TRANSCO Customs Solutions GmbH berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen zurückzuhalten oder auszusetzen.

3.2 Zahlungsbedingungen

3.2.1. Zahlungen sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der TRANSCO Customs Solutions GmbH. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die fristgerechte Zahlung und alle damit verbundenen Kosten.

3.2.2. Verzugszinsen betragen 9 % über dem Basiszinssatz p.a. und werden ab dem ersten Tag nach Fälligkeit der Rechnung berechnet. Zusätzlich ist die TRANSCO Customs Solutions GmbH berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 5 % des offenen Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 25 EUR pro Mahnung, zu erheben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche durch den Zahlungsverzug entstehenden Rechtsverfolgungskosten, einschließlich Inkasso- und Anwaltskosten, zu übernehmen.

3.2.3. Kapitalbereitstellungsgebühr und Vorlageprovision - Für die Auslage von Einfuhrabgaben erhebt die TRANSCO Customs Solutions GmbH eine Kapitalbereitstellungsgebühr von 3,00 % der ausgelegten Beträge. Diese Gebühr dient der Abdeckung von Finanzierungs- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorleistung von Abgaben und ist nicht skontierfähig.

Zusätzlich wird für die Vorauslagung eine Vorlageprovision von 4,00 % berechnet. Diese kann bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum in Abzug gebracht werden.

Die TRANSCO Customs Solutions GmbH behält sich vor, bei außergewöhnlich hohen Beträgen eine individuelle Absprache über Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu treffen.

3.2.4. Im Falle von Zahlungsrückständen ist die TRANSCO Customs Solutions GmbH berechtigt, laufende Aufträge bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen auszusetzen. Zusätzlich kann die TRANSCO Customs Solutions GmbH vom Auftraggeber verlangen, vor der Fortsetzung der Dienstleistungen eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Eine Zurückbehaltung oder Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Haftung und Gewährleistung

4.1. Die TRANSCO Customs Solutions GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, haftet die TRANSCO Customs Solutions GmbH nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages wesentlich sind und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen durfte.

4.2. Die Haftung der TRANSCO Customs Solutions GmbH für einfache Fahrlässigkeit ist in diesen Fällen auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Schäden aus Verzögerungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

4.3. Der Auftraggeber trägt die uneingeschränkte Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Angaben und Dokumente. Fehlerhafte, unvollständige oder verspätet übermittelte Informationen können zur Ablehnung oder Verzögerung der Verzollung führen, wobei sämtliche hierdurch entstehenden Kosten oder Strafen vom Auftraggeber zu tragen sind. Die TRANSCO Customs Solutions GmbH ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen auf Richtigkeit oder Plausibilität zu überprüfen, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine gesonderte Prüfleistung vereinbart.

4.4. Die Haftung der TRANSCO Customs Solutions GmbH ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt und beträgt maximal das Fünffache der gezahlten Vergütung für die betreffende Leistung, höchstens jedoch 50.000 EUR pro Schadensfall. Für Schäden aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gelten keine Haftungsbegrenzungen.

5. Pfandrechte und Sicherheiten

5.1. Die TRANSCO Customs Solutions GmbH behält sich das gesetzliche und vertragliche Pfandrecht an den ihr überlassenen Waren sowie an den daraus resultierenden Dokumenten vor, um alle gegenwärtigen und zukünftigen offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber abzusichern. Dies umfasst insbesondere Zollabgaben, Gebühren, Auslagen sowie etwaige Schadensersatzansprüche.

5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen der TRANSCO Customs Solutions GmbH angemessene Sicherheiten zu stellen, wenn dies zur Absicherung von Forderungen erforderlich ist. Insbesondere kann die TRANSCO Customs Solutions GmbH eine Bankbürgschaft, eine Kautions- oder eine Vorauszahlung verlangen, insbesondere bei der Abwicklung von NCTS-Verfahren oder anderen zollrechtlich risikobehafteten Vorgängen.

5.3. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf etwaige Rückvergütungen, Erstattungen oder Gutschriften, die der Auftraggeber aufgrund von Zollanmeldungen erhält, sofern noch offene Forderungen bestehen.

5.4. Falls der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist die TRANSCO Customs Solutions GmbH berechtigt, die verpfändeten Waren oder Dokumente nach vorheriger Ankündigung verwerten zu lassen, um die offenen Forderungen auszugleichen. Die Verwertung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei der Auftraggeber vor der endgültigen Verwertung die Möglichkeit erhält, die Forderungen zu begleichen.

5.5. Die TRANSCO Customs Solutions GmbH ist berechtigt, mit den aus der Verwertung erzielten Erlösen offene Forderungen zu verrechnen. Ein etwaiger Überschuss wird dem Auftraggeber nach Abzug der entstandenen Kosten zu-rückerstattet. Ist der Verwertungserlös nicht ausreichend, bleibt der Auftraggeber für den verbleibenden Forderungs-betrag weiterhin haftbar.

5.6. Die TRANSCO Customs Solutions GmbH behält sich das Recht vor, die gestellten Sicherheiten regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung zu verlangen, falls sich das Risiko oder das Volumen der Geschäftsbeziehung wesentlich ändert.

6. Kündigung und Vertragsbeendigung

6.1. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief oder per elektronischer Kommunikation mit Bestätigung des Empfangs zu erfolgen.

6.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Eine Partei trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
- Der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.
- Über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung gestellt wurde.
- Die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen unzumut-bar wird.

6.3. Nach Beendigung des Vertrags bleibt die TRANSCO Customs Solutions GmbH berechtigt, bereits begonnene Ver-zollungsverfahren im Interesse des Auftraggebers weiterzuführen, sofern dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtun-gen oder zur Abwendung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist. Für die Weiterführung bereits begonnener Aufträge gilt eine gesonderte Vergütungsregelung gemäß den üblichen Tarifen der TRANSCO Customs Solutions GmbH.

6.4. Der Auftraggeber bleibt verpflichtet, alle bis zur Vertragsbeendigung entstandenen Kosten und Gebühren voll-ständig zu begleichen. Offene Rechnungen werden mit Vertragsbeendigung sofort zur Zahlung fällig.

6.5. Nach Vertragsbeendigung sind alle vertraulichen Informationen und Dokumente, die nicht aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten archiviert werden müssen, auf Verlangen der jeweils anderen Partei zu vernichten oder zu-rückzugeben. Eine Speicherung oder Weitergabe solcher Daten ist untersagt, sofern keine gesonderte Vereinbarung darüber besteht.

6.6. Falls der Auftraggeber nach Vertragsbeendigung erneut Verzollungsdienstleistungen in Anspruch nehmen möchte, ist ein neuer Vertrag mit der TRANSCO Customs Solutions GmbH abzuschließen. Frühere Vertragskonditio-nen gelten nicht automatisch fort.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der TRANSCO Customs Solutions GmbH. Die TRANSCO Customs Solutions GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftrag-geber an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

7.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

7.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Klausel tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Klausel möglichst nahekommt. Gleichermaßen gilt für Regelungslücken.

7.4. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

7.5. Die TRANSCO Customs Solutions GmbH ist berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die neuen AGB als vereinbart. Der Auftraggeber wird in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Frist hingewiesen.